

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Gerüstbauer / Gerüstbauerin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Scaffold Erector

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer planen und bereiten Gerüstarbeiten vor. Dabei befolgen sie die Normen, Richtlinien, Aufbau- und Verwendungsanleitungen. Die Gerüstsysteme setzen sie gemäss deren Eigenschaften und Funktionen ein. Weiter skizzieren, zeichnen und berechnen sie Formen und Flächen. Sie legen die Materialmenge fest, richten Baustellen ein und organisieren die Arbeiten.

Sie montieren und demontieren Rahmen-, Modul- und Sondergerüste sowie Bauaufzüge. Fehler und Schäden beurteilen und beheben sie. Sie dokumentieren und rapportieren Arbeiten, lagern Materialien und warten Werkzeuge.

Sie zeichnen sich durch Flexibilität, Selbständigkeit, Team- und Kundenorientierung aus. Probleme und Aufgaben lösen sie ganzheitlich und unter Berücksichtigung von Umweltschutz, Ressourcen- und Energieeffizienz, Bauökologie, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer installieren und demontieren Gerüste und Bauaufzüge und sorgen für sichere Baustellen.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die berufliche Grundbildung Gerüstbauer/Gerüstbauerin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Gerüstbauerin/Gerüstbauer FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 30 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 24-120 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:
AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

